



Polizeireglement

Einwohnergemeinde Wahlen

Status: genehmigt
Autor: Gemeindeganzlei Wahlen
Datum: 15. September 2008

Dokument Information

Versionen

Version	Datum	Bemerkungen
Vernehmlassung	02.02.2004	Gemeindekanzlei
Vorprüfung	02.02.2004	JPMD, Liestal
Vernehmlassung	19.02.2004	Parteien und Initianten
JPMD, Liestal	05.03.2004	Stellungnahme Vorprüfung
Fachgruppe Polizeireglement	05.04.2004	Korrekturen nach Vorprüfung
korrigierte Fassung	27.04.2004	Fachgruppe Polizeireglement
Gemeinde- versammlung	07.06.2004	Ablehnung durch den Souverän
Überarbeitete Fassung	12.08.2008	Gemeinderat
Orientierungs- versammlung	25.08.2008	Mitwirkung Einwohnergemeinde
Gemeinde- versammlung	15.09.2008	genehmigt
Sicherheitsdirektion Kanton Baselland	29.10.2008	genehmigt

Informationen zu Dokumentablage

Dokumentinformation	081509_Polizeireglement.doc
Datum gespeichert	22. Oktober 2008

Inhaltsverzeichnis

Polizeireglement	1
Einwohnergemeinde Wahlen	1
Dokument Information	2
Inhaltsverzeichnis	3
A Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Zuständigkeit	5
B Besondere Vorschriften	5
§ 3 Grundsatz	5
§ 4 Sonn- und Feiertage	5
§ 5 Nachtruhe	5
§ 6 Lärmverursachende Tätigkeiten	5
§ 7 Lärmverursachende Geräte und Fahrzeuge	6
§ 8 Landwirtschaft	6
§ 9 Winterdienst	6
§ 10 Bankette	7
§ 11 Reiten	7
§ 12 Beanspruchung von öffentlichem Grund	7
§ 13 Umzüge, Demonstrationen	7
§ 14 Reklamen	7
§ 15 Geltende Fasnachtstage	8
C Organisation und Aufgabenbereich der Gemeindepolizei	8
§ 16 Pflichtenheft	8
D Verfahrens- und Strafbestimmungen	8
§ 17 Bewilligungskompetenz	8
§ 18 Bewilligungsgebühren	8
§ 19 Anzeigeberechtigung	8

Einwohnergemeinde Wahlen

§ 20	Strafbarkeit	8
§ 21	Strafmass	9
§ 22	Wiederinstandstellung, Schadenersatz, Ersatzvornahme	9
§ 23	Kostentragung für Polizeieinsätze	9
§ 24	Verfahren bei Übertretungen, Rechtsmittel und Bussen	9
§ 25	Bussengelder	9
E	Schlussbestimmungen	9
§ 26	Inkrafttreten	9

Die Gemeindeversammlung von Wahlen, gestützt auf § 46 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (SGS 180) beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet unter Vorbehalt des Rechts von Bund und Kanton die ortspolizeilichen Aufgaben der Gemeinde.

§ 2 Zuständigkeit

Die Handhabung der Gemeindepolizei obliegt dem Gemeinderat.

B Besondere Vorschriften

I. Ruhe, Ordnung und Sicherheit

§ 3 Grundsatz

Jede Person ist gehalten, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht zu gefährden und bei allen Tätigkeiten auf Nachbarschaft und Drittpersonen Rücksicht zu nehmen.

§ 4 Sonn- und Feiertage

An Sonn- und Feiertagen ist jede Arbeit, Betätigung oder Veranstaltung untersagt, die durch Lärm oder auf andere Weise die öffentliche Ruhe stört oder öffentliches Ärgernis verursacht (§ 5 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage, SGS 547).

§ 5 Nachtruhe

Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr. Jeder Lärm ist verboten, durch welchen andere in ihrer Ruhe gestört werden.

§ 6 Lärmverursachende Tätigkeiten

Arbeiten im Siedlungsgebiet

¹Lärmige Haus-, Hof-, Feld- und Gartenarbeiten im Dorf oder in unmittelbarer Nähe zu Wohnquartieren sowie die Benützung der öffentlichen Wertstoffsammelstellen sind nur wie folgt gestattet: montags bis freitags von 07.00 - 12.00 und von 13.00 - 22.00 Uhr, samstags von 08.00 – 12.00 und von 13.00 - 18.00 Uhr.

Sport- und Freizeitanlagen

²Der Gemeinderat kann Benützungsvorschriften erlassen.

Einwohnergemeinde Wahlen

Feuerwerk und Knallkörper

³Das Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerken jeder Art ist verboten, ausgenommen an der Fasnacht, am 31. Juli, an 1. August und an Silvester. Weitere Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden.

Industrie-, Gewerbe- und Baulärm

⁴Für Industrie-, Gewerbe- und Baulärm gilt die eidgenössische Lärmschutzverordnung. Die Mittagsruhe zwischen 12.00 - 13.00 Uhr ist einzuhalten.

§ 7 Lärmverursachende Geräte und Fahrzeuge**Apparate und Musikinstrumente**

¹Radio- und Fernsehapparate, Musikinstrumente und ähnliche Geräte dürfen nur so benützt werden, dass die Nachbarschaft nicht gestört wird.

Sirenen, Signalgeräte

²Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten sowie ähnlichen Vorrichtungen ist verboten. Ausgenommen sind fachmännisch installierte Alarmanlagen (Einbruch, Feuer, Diebstahl).

Modellflugzeuge, Modellautomobile und dergleichen

³Modellflugzeuge, Modellautomobile und dergleichen dürfen nur an Orten betrieben werden, wo keine Störung oder Gefährdung von Drittpersonen zu befürchten ist.

Lärm Motorfahrzeuge

⁴Es gelten die Vorschriften der eidgenössischen Verkehrsregelnverordnung vom 13.11.1962 (VRV), Vermeiden von Lärm und anderer Belästigungen (Art. 33 und 34).

§ 8 Landwirtschaft

¹Für landwirtschaftliche Feldarbeiten in Hörweite des Siedlungsgebietes gelten die gleichen zeitlichen Lärmbeschränkungen wie unter §6. Wetterbedingt begründbare, kurzzeitige Ausnahmen sind gestattet.

²Das Ausführen von Mist in Siedlungsnähe ist an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen verboten.

³Das Ausführen von Jauche in Siedlungsnähe ist an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen verboten. Wetterbedingt begründbare Ausnahmen sind an Samstagen gestattet.

II. Allmend-, Flur- und Waldpolizei**§ 9 Winterdienst**

Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnten, so sind vom Hauseigentümer die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

§ 10 Bankette

Beim Pflügen der Felder sind entlang der Strassen und Wege Bankette zu belassen. Diese haben generell 0,5 m zu betragen.

§ 11 Reiten

Das Reiten ausserhalb befestigter, öffentlicher Wege und Strassen ist verboten. Reiterinnen und Reiter haben sich an das Reitwegkonzept zu halten und auf Spaziergängerinnen und Spaziergänger Rücksicht zu nehmen.

§ 12 Beanspruchung von öffentlichem Grund

Die Beanspruchung von öffentlichem Grund der Gemeinde für Zwecke, die über den bestimmungsgemässen Gebrauch hinausgehen, ist bewilligungspflichtig. Der Gemeinderat kann eine Gebühr erheben.

§ 13 Umzüge, Demonstrationen

Umzüge und Demonstrationen sind durch den Gemeinderat, in dringenden Fällen durch die Gemeindepräsidentin / den Gemeindepräsidenten, zu bewilligen. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.

III. Reklamen

§ 14 Reklamen

Bewilligungspflicht, Zuständigkeit

¹Das Aufstellen, Anbringen, Versetzen und wesentliche Verändern von Reklamen ist bewilligungspflichtig.

²Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat.

³Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind temporäre Reklamen im Sinne der kantonalen Verordnung über Reklamen (SGS 481.12).

⁴Sind temporäre Reklamen nicht spätestens zehn Tage nach dem Veranstaltungstermin vollständig entfernt, können Sie von der Bewilligungsbehörde ohne vorherige Androhung der Ersatzvornahme unverzüglich auf Kosten der verantwortlichen Person oder Organisation beseitigt werden.

⁵Im Übrigen gilt die kantonale Verordnung über Reklamen (SGS 481.12).

IV. Fasnachtsordnung

§ 15 Geltende Fasnachtstage

Strassenfasnacht und Fasnachtsveranstaltungen sind vom Schmutzigen Donnerstag bis zum darauf folgenden Dienstag gestattet.

C Organisation und Aufgabenbereich der Gemeindepolizei

§ 16 Pflichtenheft

¹Der Gemeinderat kann für die Erfüllung von Teilen der in den §§ 42 und 44 des Gemeindegesetzes (SGS 180) aufgeführten Aufgaben eine Gemeindepolizei einsetzen.

²Die Aufgaben der Gemeindepolizei sind in einem Pflichtenheft festzulegen.

³Die Zusammenarbeit von Gemeindepolizei und der Polizei Basel-Landschaft erfolgt nach § 7 des kantonalen Polizeigesetzes (SGS 700).

D Verfahrens- und Strafbestimmungen

§ 17 Bewilligungskompetenz

Wo dieses Reglement eine Bewilligungspflicht vorsieht, liegt die Erteilung in der Kompetenz des Gemeinderates.

§ 18 Bewilligungsgebühren

Für Bewilligungen nach § 12 kann der Gemeinderat eine Gebühr erheben. Die Gebühr bemisst sich nach der Grösse der beanspruchten Fläche und beträgt maximal Fr. 5.00 pro Quadratmeter und Tag.

§ 19 Anzeigeberechtigung

¹Jedermann ist zur Anzeige von Übertretungen gegen Bestimmungen dieses Reglements berechtigt.

²Die Anzeige ist an den Gemeinderat zu richten. Bei Übertretungen, deren Beurteilung nicht in dessen Zuständigkeit fällt, wird die Anzeige an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.

§ 20 Strafbarkeit

¹Strafbar sind natürliche Personen sowie die Organe von juristischen Personen für Übertretungen, die ihre Angestellten in Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit begangen haben.

²Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung der Vorschriften dieses Reglements.

§ 21 *Strafmass*

Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements können Verwarnungen oder Bussen bis CHF 5'000.- ausgesprochen werden.

§ 22 *Wiederinstandstellung, Schadenersatz, Ersatzvornahme*

¹Unabhängig von der Verwarnung oder Busse ist die Verursacherin oder der Verursacher zur Wiederinstandstellung eines veränderten Zustandes bzw. zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet.

²Der Gemeinderat ist berechtigt, die Arbeiten zur Wiederherstellung eines veränderten oder zur Beseitigung eines gefährlichen Zustandes auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers ausführen zu lassen. Er hat diese Massnahme vorher anzuzeigen, soweit nicht Gefahr im Verzug ist.

§ 23 *Kostentragung für Polizeieinsätze*

Die Kosten, die der Gemeinde durch die Kantonspolizei in Ausübung gemeindepolizeilicher Aufgaben nach § 7 Abs. 2 des Polizeigesetzes (SGS 700) verrechnet werden, werden den Verursachern weiterverrechnet.

§ 24 *Verfahren bei Übertretungen, Rechtsmittel und Bussen*

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen von § 81-83 des Gemeindegesetzes (SGS 180).

§ 25 *Bussengelder*

Die Bussengelder fallen der Einwohnergemeinde Wahlen zu.

E Schlussbestimmungen

§ 26 *Inkrafttreten*

¹Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion in Kraft.

²Dadurch werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde aufgehoben.

Einwohnergemeinde Wahlen

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung	Ort Datum
Der Gemeindepräsident Meinrad Probst 	Wahlen den 15. Sept. 2008
Der Gemeindeverwalter Urs Halbeisen 	Wahlen den 15. Sept. 2008
Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung	Wahlen den 15. Sept. 2008
Genehmigt von	
Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft	
gez. Sabine Pegoraro	Liestal den 29. Okt. 2008